



TECHNOTHEISM

Satzung des Technotheismus-Rates

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Technotheismus-Rat (im Folgenden „Rat“) ist das höchste strategische Organ, das die Entwicklung, Verwaltung und langfristige Planung der Organisation überwacht.

1.2. Ziel des Rates ist es, den strategischen Kurs festzulegen, Transparenz sicherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

1.3. Der Rat übernimmt keine exekutiven Funktionen und ist nicht für das operative Management zuständig, sondern konzentriert sich auf die Festlegung der wichtigsten Richtungen und Prioritäten.

2. Befugnisse des Rates

2.1. Der Rat trifft Entscheidungen zu folgenden Themen:

- Genehmigung der strategischen Entwicklungsrichtungen der Gemeinschaft
- Vorschläge zur Änderung der Satzung und anderer interner Dokumente der Gemeinschaft
- Prüfung der finanziellen Stabilität, der Partnerschaftsprogramme und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften
- Kontrolle der Umsetzung zuvor getroffener strategischer Entscheidungen
- Überwachung der Aktivitäten lokaler und regionaler Gemeinschaften
- Diskussion von Schlüsselinitiativen, die die Entwicklung der Gemeinschaft beeinflussen

2.2. Der Rat darf nicht:

- In die tägliche Verwaltung der Gemeinschaft eingreifen
- Die Satzung, Philosophie oder strategische Ziele der Gemeinschaft eigenmächtig ändern
- Mitglieder des Rates ohne Zustimmung ernennen oder ausschließen
- Entscheidungen treffen, die den Grundprinzipien der Gemeinschaft widersprechen

3. Zusammensetzung des Rates

3.1. Der Rat setzt sich zusammen aus:

- Schlüsselmitgliedern des Gemeinschaftsteams
- Regionalleitern, die für die Entwicklung der Gemeinschaft in ihren Gebieten verantwortlich sind
- Weitere Personen, deren Teilnahme als strategisch wichtig für die Entwicklung der Gemeinschaft erachtet wird

3.2. Neue Mitglieder können nur nach Genehmigung durch eine allgemeine Abstimmung, die von den Leitern der Gemeinschaft initiiert wird, vorgeschlagen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ebenfalls nur nach Einleitung und Genehmigung.

3.3. Der Rat darf seine Zusammensetzung nicht eigenmächtig erweitern, ohne die Kandidaten vorzuschlagen und genehmigen zu lassen.

4. Entscheidungsfindung

4.1. Alle Entscheidungen des Rates werden durch Abstimmung getroffen.

4.2. Für die Annahme einer Entscheidung ist die Zustimmung von **zwei Dritteln** der Mitglieder erforderlich.

4.3. Wenn die erforderliche Stimmenanzahl nicht erreicht wird, wird die Entscheidung abgelehnt. Sie kann zur erneuten Diskussion und Abstimmung in der nächsten Ratssitzung zurückgestellt werden.

4.4. In Ausnahmefällen können die Leiter der Gemeinschaft ein **Veto** gegen eine Entscheidung des Rates einlegen, wenn diese den Grundprinzipien widerspricht, die strategischen Ziele gefährdet oder die Stabilität der Organisation bedroht.

4.5. Im Falle eines Vetos ist der Rat verpflichtet, seine Entscheidung zu überdenken und alternative Vorschläge zu unterbreiten.

5. Arbeitsmodus des Rates

5.1. Der Rat tritt **mindestens einmal pro Quartal** zusammen.

5.2. Die Sitzungen können in Präsenz, online oder in einem hybriden Format stattfinden.

5.3. Alle Entscheidungen des Rates werden im Protokoll der Sitzungen festgehalten.

5.4. Eine außerordentliche Sitzung kann auf Initiative der Leitungen der Gemeinschaft oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

5.5. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf den Online-Ressourcen der Gemeinschaft veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft und regelt die Tätigkeit des Rates bis zu möglichen Änderungen nach der festgelegten Verfahren.

6.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung müssen besprochen und genehmigt werden.

6.3. Die Tätigkeit des Rates basiert auf den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und des Schutzes der Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder.